



ZÜLPICH

DIE RÖMERSTADT

SONDERAMTSBLATT

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.05.2019

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, den 02.06.2019
anlässlich des Straßenmarktes
im Bereich der Stadt Zülpich**

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.05.2019

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 02.06.2019 anlässlich des Straßenmarktes im Bereich der Stadt Zülpich

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), in Kraft getreten am 30.03.2018, sowie § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f i. V. m. § 60 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Zülpich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses der Stadt Zülpich vom 28.05.2019 für das Gebiet der Stadt Zülpich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 02. Juni 2019, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des Straßenmarktes innerhalb der schwarz gestrichelten Markierung auf der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des zugelassenen räumlichen Geltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Zülpich vom 15.12.2006“ außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.05.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 02.06.2019 anlässlich des Straßenmarktes im Bereich der Stadt Zülpich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, den 29.05.2019



Ulf Hürtgen
Bürgermeister



**Kreis Euskirchen
Katasteramt**

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

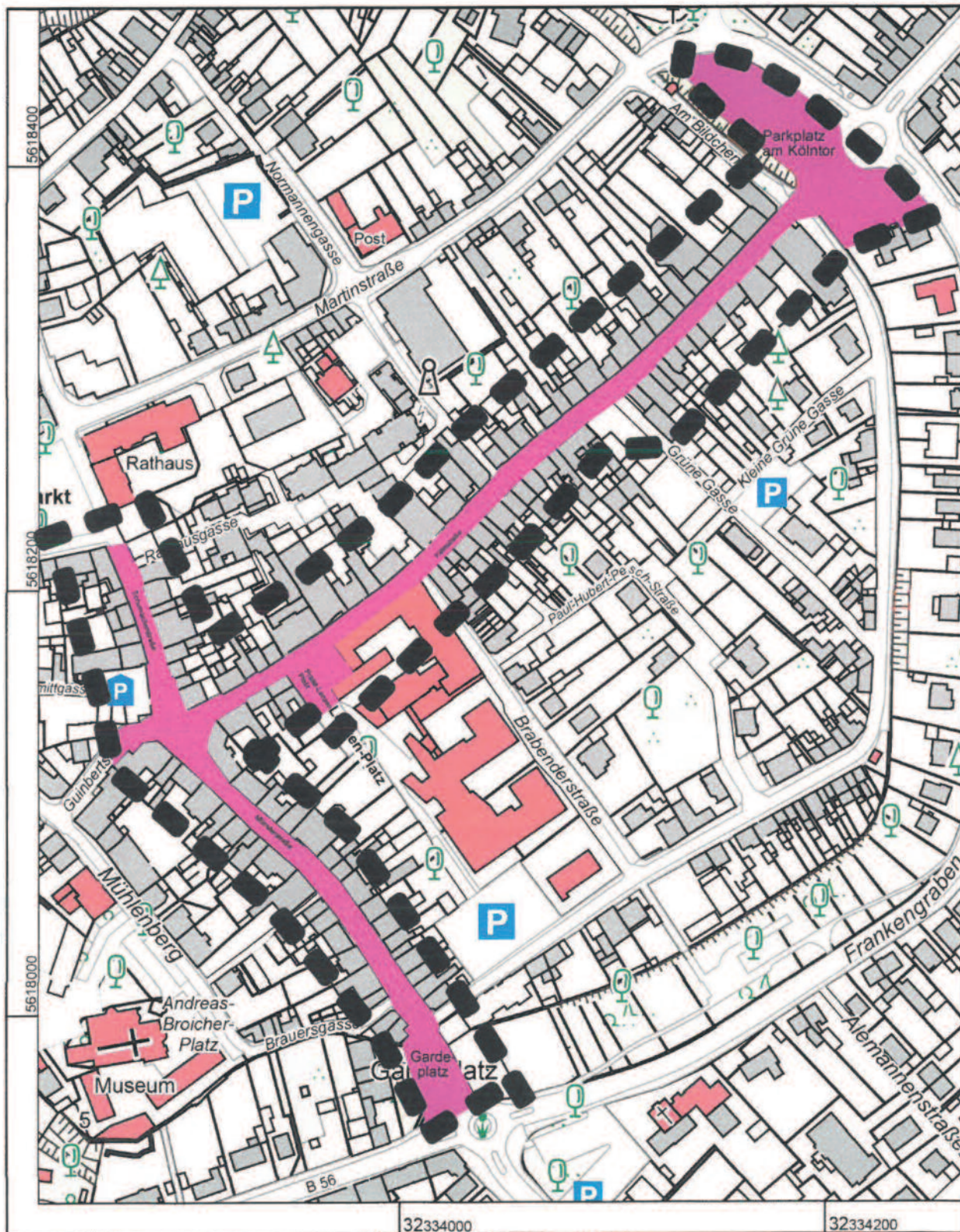
**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Amtliche Basiskarte NRW 1:2500

Gemarkung: Zülpich
Münsterstraße, Zülpich

Straßenmarkt

Erstellt: 20.05.2019
Zeichen:



Maßstab 1 : 2500

Gefertigt im Auftrag des Kreises Euskirchen durch: Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich

Herausgeber (©):
Kreis Euskirchen

Grenze Geltungsbereich



Veranstaltungsbereich



Geschichte entdecken! Wasserspaß erleben!



**Traumhaus bauen!
Einfach wohlfühlen!**

Römerstadt Zulpich: lebens- & lebenswert!
www.zuelpich.de

Römerthermen Zulpich
Museum der Badekultur

Stadt-Entwicklungsgesellschaft Zulpich mbH & Co. KG

SE/ZULPICH



Seepark Zulpich

ZÜLPICH
DIE RÖMERSTADT